

Bestimmtheitsgrundsatz bei Patientenverfügungen beachten

Neben der ratsamen Vorsorge für den Todesfall durch erbrechtlichen Instrumente wie Testament, Erbvertrag, etc. ist heute auch die Vorsorge für die Risiken Unfall, Krankheit und Alter insbesondere durch die Instrumente der Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung wichtig. Durch die Vorsorgevollmacht kann man eine Vertrauensperson zur Vermeidung einer Betreuerbestellung im Hinblick auf medizinische und/oder finanzielle Belange bevollmächtigen, notwendige Entscheidungen fällen und umsetzen zu können, wenn man selbst hierzu wegen Geschäftsunfähigkeit oder Handlungsunfähigkeit einmal nicht mehr in der Lage ist. Als weitere Absicherung in Ergänzung zur Vorsorgevollmacht kann man durch eine Betreuungsverfügung durch Benennung einer Vertrauensperson Einfluss auf die Wahl eines Betreuers nehmen, falls durch das Betreuungsgericht eine Betreuung angeordnet werden muss. Durch eine Patientenverfügung kann man die zukünftige medizinische Behandlung bestimmen und die Einwilligung in bestimmte Behandlungen erteilen oder die Zustimmung zu bestimmten Behandlungen verweigern. Der Bundesgerichtshof hat in einer neueren Entscheidung vom 08.02.2017, Az.: XII ZB 604/15 klargestellt, dass die Anweisungen in der Patientenverfügung hinreichend konkret sein müssen. Das bedeutet, dass die Krankheitssituation, in der die Patientenverfügung Geltung beanspruchen soll und die Handlungsanweisungen, die vom Bevollmächtigten umgesetzt werden sollen, konkretisiert werden müssen. Zwar dürfen die Anforderungen an die Bestimmtheit der Anweisungen nach den Vorgaben der Rechtsprechung nicht überspannt werden, jedoch sind allgemeine Anweisungen wie „wenn mein Leben einmal nicht mehr erträglich ist...“ oder „ich möchte nicht in die medizinische Maschinerie geraten“ zu unbestimmt. Eine solche Patientenverfügung wäre nicht bindend. Es muss daher darauf geachtet werden, in einer Patientenverfügung auch hinreichend konkrete ärztliche Maßnahmen durch Bezugnahme auf näher bestimmte Krankheits- und Behandlungssituationen zu benennen.

Michael Hug

Rechtsanwalt

Zell a. H.